



II-995 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 6.152-Leg/76

376/AB

1976-07-05

zu 348/J

Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 348/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, STEINBAUER, Dr. PELIKAN und Genossen am 6. Mai 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 348/J, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, wobei jeder Verwaltungsakt letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung darstellt. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschafts-

- 2 -

verwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl.Nr. 30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Paßgesetzes, BGBl.Nr. 422/1969; §§ 91 ff StPO). Welche Daten ermittelt werden, ergibt sich somit aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus dem einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG).

Was die Form der Datenspeicherung betrifft, so handelt es sich hierbei um eine Frage der behördeninternen Organisation. Die Behörde hat sich dabei nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Spar- samkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden

- 3 -

zu bedienen, die sie jederzeit in die Lage versetzen, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G. MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

Im einzelnen darf ich folgendes ausführen:

Zu 1:

Im Ergänzungsinformationssystem (ERGIS) sind folgende Daten der Wehrpflichtigen gespeichert:

- a) Stammdaten (Name, Geburtsdaten, Anschrift, Sozialversicherungsnummer);
- b) Daten des Stellungsverfahrens (Tauglichkeit);
- c) Daten über die militärische Ausbildung;
- d) sonstige Daten (Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes sowie Aufschub der Einberufung).

Zu 2:

Die Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Verarbeitung der unter Punkt 1 genannten Daten bilden die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes über das Ergänzungswesen.

- 4 -

Zu 3:

Im Rahmen des in meinem Ministerium eingerichteten Personalinformationssystems (PERSIS) sind folgende Daten je Person gespeichert:

- a) Stammdaten;
- b) Daten über die militärische Ausbildung;
- c) Daten über die militärische Laufbahn (Dienstverwendungen, Kurse, Versetzungen);
- d) Daten über Schul- und Berufszeiten;
- e) Laufbahn-Daten (Überstellungen, Beförderungen).

Zu 4:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf meine Ausführungen zu Punkt 1 und Punkt 3.

Zu 5:

Keine.

Zu 6:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Punkt 5.

Zu 7:

Ein Austausch von Daten (Name, Geburtsdaten, Vorname der Eltern) erfolgt mit Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres (Anfragen an das Strafregister sowie im Zusammenhang mit Anträgen Wehrpflichtiger auf Ableistung des Zivil-

- 5 -

dienstes) sowie mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer).

Zu 8:

Die Sozialversicherungsnummer findet in meinem Ressortbereich

- a) für Präsentdiener ab dem Einberufungstermin April 1975 als Nummer der Erkennungsmarke und
- b) für Bedienstete des Ressorts als Identifizierungsmerkmal

Verwendung.

Zu 9:

Die zweckgebundene Verwendung der genannten Daten ist durch ein spezielles Sicherheitssystem gewährleistet, welches nur bestimmten abfrageberechtigten Personen den Zugriff zu den Daten erlaubt. Dies bedeutet, daß je nach der Funktion des Abfragenden von den Informationssystemen automatisch nur jene Daten ausgegeben werden, für die eine Abfrageberechtigung besteht (Schlüsselsystem).

Zu 10 und 11:

Von jedemstellungspflichtigen Geburtsjahr-
gang werden bestimmte Daten der Stellungspflich-
tigen (Körpergröße, Gewicht, Beruf, Geburtsdaten
und Gemeindeschlüssel) dem Humanbiologischen In-

- 6 -

stitut für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt.
Darüber hinaus werden im Ressortbereich gespeicher-
te Daten nicht an Stellen außerhalb der öffentlichen
Verwaltung weitergegeben.

29. Juni 1976